

Kleine Anfrage 796

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Will die Landesregierung rechts- und verfassungswidrig vollstrecken lassen?

Mit der Anfrage Nr. 637 wurde unter Verweis auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG) vom 20.06.2025, VfGBbg 45/20, zum Umgang mit den Verurteilungen auf der Grundlage der für verfassungswidrig erklärt Vorschriften angefragt. Mit dem Beschluss vom 20.06.2025 war u.a. der § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes, der Versammlungsbeschränkungen enthielt und Verstöße hiergegen unter Strafe stellt, für verfassungswidrig erklärt worden. Aufgrund der schon höchst befremdlichen, weil rechtsstaatsfeindlichen Antwort der Landesregierung (LR), Drucksache 8/1899, bestand Anlass zur Nachfrage (Nr. 751, 8/1944) u.a. zum Umgang mit den (Straf-)Urteilen, die aufgrund der für verfassungswidrig ergangenen Normen ergangen sind.

Die nunmehrige Antwort auf diese Nachfrage vom 02.12.2025 enthält folgende (wörtliche) Aussage:

„Für etwaige rechtskräftige Strafurteile, Urteile in Ordnungswidrigkeitenverfahren und Bußgeldbescheide normiert § 79 Absatz 1 BVerfGG, der im vorliegenden Fall der Nichtigkeitsfeststellung einer landesrechtlichen Norm durch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg analog anwendbar ist, kein automatisches Vollstreckungsverbot. Allein aus der Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift folgt daher nicht die Durchbrechung der Rechtskraftwirkung der vorgenannten Urteile bzw. des rechtskräftigen Bußgeldbescheides.“ [Hervorhebung durch Fragesteller]

Diese Aussage steht diametral im Widerspruch zur aktuellen Rechtslage, an die die LR selbstredend ebenfalls aus Art. 20 Abs. 3 GG gebunden ist. Nach st. Rspr. des BVerfG (s. etwa nur ausführlich B. v. 06.12.05, 1 BvR 1905/02) gilt hingegen:

„§ 79 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt die Folgen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, durch die eine Rechtsnorm für verfassungswidrig erklärt wird, auf deren Grundlage nicht mehr anfechtbare Entscheidungen ergangen sind. Es gilt gemäß § 79 Abs. 2 BVerfGG der Grundsatz, dass nicht mehr anfechtbare Entscheidungen, die auf einer für nichtig erklärt Norm beruhen, in ihrer Existenz nicht mehr in Frage gestellt werden. Doch gilt für sie, soweit aus ihnen noch nicht vollstreckt worden ist, das Verbot der Vollstreckung. Diese Regelung findet entsprechende Anwendung, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht auf Nichtigkeit einer Norm erkannt, sondern sich darauf beschränkt hat, deren Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz festzustellen.“

§ 79 Abs. 2 BVerfGG ist aber auch dann entsprechend anzuwenden, wenn das Bundesverfassungsgericht nicht die Norm selbst, sondern eine bestimmte Auslegungsvariante der Norm für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt hat. Auf diese Weise kann ein inhaltlicher Widerspruch zu § 79 Abs. 1 BVerfGG vermieden werden. Diese Norm, die für das Strafrecht einen zusätzlichen Wiederaufnahmegrund enthält, bezieht auch den Fall der verfassungswidrigen Auslegung neben der Nichtig- und der Unvereinbarerklärung in ihren Anwendungsbereich ein.“

Die wörtliche Maßgabe des BVerfG ist unmissverständlich: „.... gilt für sie ... das Verbot der Vollstreckung“. Die Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen durch Amtsträger, obwohl ein Vollstreckungsverbot gilt, ist eine Straftat gem. § 345 StGB.

Vor diesem Hintergrund frage ich daher die Landesregierung:

1. Wie begründet und rechtfertigt die Landesregierung ihre Aussage, dass in Bezug auf rechtskräftige Strafurteile und/oder Bußgeldbescheide, die aufgrund der verfassungswidrigen § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes ergangen sind und Verurteilungen beinhalteten, weiter vollstreckt werden darf und kein Vollstreckungsverbot gilt?
2. Beabsichtigt die Landesregierung, die (weitere) Vollstreckung aus rechtskräftigen Strafurteilen und/oder Bußgeldbescheiden, die aufgrund des verfassungswidrigen § 5 Abs. 1 und 3 der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes ergangen sind, tatsächlich durch Behörden des Landes und/oder der Kommunen (hier im Wege der Rechtsaufsicht) zuzulassen oder zu dulden?
3. Wird die Landesregierung die Strafverfolgung dieser nach Ziffer 2 gem. § 345 StGB strafbaren Handlungen zulassen und wie gedenkt die Landesregierung ihr Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwaltschaften des Landes auszuüben, wenn diese die Einleitung von Ermittlungsverfahren bei Vollstreckungen gegen das Vollstreckungsverbot des § 79 Abs. 1 BVerfGG analog (erwartbar, weil die Vollstreckungen von dort mit betrieben werden) ablehnen?